

# Kantonales Geldspielgesetz (KGG)

(Vom .....

*Die Landsgemeinde,*

gestützt auf Artikel 69 Absatz 1 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>, Artikel 28, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 41 Absatz 1, Artikel 85, Artikel 107 Absatz 2, Artikel 122 Absatz 1 und Artikel 125 ff. des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS)<sup>2)</sup>,

*erlässt:*

## I.

### 1. Allgemeines

#### **Art. 1**      *Gegenstand*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt ergänzend zum Bundesrecht und den interkantonalen Vorschriften das kantonale Geldspielwesen.

<sup>2</sup> Die in Artikel 3 BGS enthaltene Umschreibung der Ausdrücke gilt auch für die Begriffe im kantonalen Recht.

#### **Art. 2**      *Zugelassene Geldspiele*

<sup>1</sup> Im Kanton sind folgende Geldspiele zugelassen:

- a. Kleinspiele (Kleinlotterien, kleine Pokerturniere);
- b. Grossspiele (Grosslotterien, Sportgrosswetten, Geschicklichkeits-grossspiele).

<sup>2</sup> Lokale Sportwetten sind verboten.

### 2. Kleinspiele

#### **Art. 3**      *Bewilligungspflicht*

<sup>1</sup> Kleinspiele sind bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Ausgenommen davon sind Kleinlotterien gemäss Artikel 41 Absatz 2 BGS, namentlich Lottos und Tombolas. Sie können einer Meldepflicht unterstellt werden.

---

<sup>1)</sup> GS I A/1/1

<sup>2)</sup> SR 935.51

#### **Art. 4**      *Bewilligungsbehörde*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Bewilligungsbehörde für Kleinspiele.

<sup>2</sup> Diese ist auch Meldestelle für die nichtbewilligungspflichtigen Kleinlotterien.

#### **Art. 5**      *Aufsicht*

<sup>1</sup> Die Bewilligungsbehörde beaufsichtigt die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Kleinspiele.

<sup>2</sup> Sie kann Weisungen erlassen und ergänzend zu den in Artikel 40 Absatz 2 BGS genannten Massnahmen in den Örtlichkeiten, in denen gespielt wird, Kontrollen durchführen sowie die Identität der anwesenden Personen überprüfen.

<sup>3</sup> Die Kantonspolizei kann von der Bewilligungsbehörde mit dem Vollzug vor Ort beauftragt werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Behörden bei ihrer Aufsichtstätigkeit zu unterstützen.

#### **Art. 6**      *Veranstalter*

<sup>1</sup> Die Auslagerung der Organisation oder der Durchführung von bewilligungsfreien Kleinlotterien an Dritte ist nur erlaubt, wenn diese gemeinnützige Zwecke verfolgen.

#### **Art. 7**      *Abgaben*

<sup>1</sup> Der Veranstalter von kleinen Pokerturnieren hat eine Abgabe zu entrichten. Diese unterliegt keiner Zweckbindung.

<sup>2</sup> Die Abgabe beträgt je nach Grösse des Turniers 100 bis 1000 Franken pro Turnier und Tag und Ort. Sie wird durch die Bewilligungsbehörde (Art. 4) veranlagt.

<sup>3</sup> Die Besteuerung des Veranstalters gemäss Steuergesetzgebung bleibt vorbehalten.

#### **Art. 8**      *Veranstaltungsverbot*

<sup>1</sup> Die Bewilligungsbehörde kann Veranstalter von der Durchführung von Veranstaltungen bis zu drei Jahren ausschliessen, wenn:

- a. bei der Vorbereitung oder Durchführung von Kleinspielen die gesetzlichen Vorschriften missachtet wurden;
- b. rechtskräftig festgesetzte Abgaben oder Gebühren nicht bezahlt wurden.

<sup>2</sup> In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

### 3. Grossspiele

#### Art. 9 *Meldepflicht*

<sup>1</sup> Der Veranstalter von Geschicklichkeitsgrossspielen meldet der Bewilligungsbehörde (Art. 4) die Anzahl und Standorte der von ihnen aufgestellten und betriebenen Automaten.

#### Art. 10 *Abgaben*

<sup>1</sup> Der Veranstalter von Geschicklichkeitsgrossspielen hat für das Aufstellen und den Betrieb von Automaten eine Abgabe zu entrichten. Diese unterliegt keiner Zweckbindung.

<sup>2</sup> Die Abgabe beträgt je nach Höhe des Einsatzes und der Gewinnmöglichkeit jährlich zwischen 100 und 2500 Franken pro Automat. Sie wird durch die Bewilligungsbehörde (Art. 4) veranlagt.

<sup>3</sup> Die Besteuerung des Veranstalters gemäss Steuergesetzgebung bleibt vorbehalten.

### 4. Reingewinne von Grossspielen

#### Art. 11 *Fonds, Verteilbehörde*

<sup>1</sup> Die dem Kanton zufließenden Reingewinne aus Grosslotterien und Sportgrosswetten werden auf folgende Fonds verteilt:

- a. Kulturfonds;
- b. Sportfonds;
- c. Sozialfonds.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Höhe der Anteile fest und beschliesst über die Gewährung von Beiträgen aus den Fonds.

<sup>3</sup> Er kann die Befugnis zur Beitragsgewährung bis zu einem bestimmten Betrag den Departementen oder Fachkommissionen übertragen.

<sup>4</sup> Werden für ein Vorhaben sowohl ordentliche Staats- als auch Fondsmittel beansprucht, sind beide Ausgaben zusammenzuzählen und der gemäss Kantonsverfassung finanzkompetenten Behörde in einer Vorlage zu unterbreiten.

#### Art. 12 *Verwendungszweck, Verteilkriterien*

<sup>1</sup> Reingewinne aus Grosslotterien und Sportgrosswetten sind für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

<sup>2</sup> Bei der Gewährung von Beiträgen ist zu berücksichtigen, dass die unterstützten Vorhaben:

- a. gemeinnützig sind und nicht der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen dienen;

b. einen Bezug zum Kanton haben und vorrangig dessen Bevölkerung zugutekommen;

c. von hoher Qualität und langfristiger Wirkung sind.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat umschreibt den Verwendungszweck näher, legt weitere Kriterien für die Beitragsgewährung fest und regelt das Verfahren.

<sup>4</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen.

#### **Art. 13** *Aufsicht über die Gewährung von Beiträgen*

<sup>1</sup> Die Finanzkontrolle überprüft die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben betreffend die Gewährung von Beiträgen.

#### **Art. 14** *Kontrolle*

<sup>1</sup> Die Begünstigten sind verpflichtet, die zuständigen Stellen bei Sachverhaltsabklärungen und Kontrollen zu unterstützen, insbesondere die hierfür notwendigen Unterlagen vorzulegen und Auskunft über die Verwendung von Beiträgen zu erteilen.

#### **Art. 15** *Information*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat orientiert jährlich die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Verteilung der Reingewinne aus Grosslotterien und Sportwetten.

#### **Art. 16** *Kürzung, Verweigerung, Rückforderung*

<sup>1</sup> Werden Vorschriften missachtet, Beiträge zu Unrecht beansprucht oder zweckentfremdet, können von der ausrichtenden Stelle die Beiträge gekürzt, verweigert oder zurückverlangt werden.

#### **Art. 17** *Gebühren*

<sup>1</sup> Für die Behandlung von Gesuchen um Beiträge aus den Fonds werden keine Gebühren erhoben.

### **5. Strafbestimmungen**

#### **Art. 18**

<sup>1</sup> Wer gegen die Bestimmungen gemäss Artikel 3, Artikel 5 Absatz 3, Artikel 8 und 14 verstösst, kann mit einer Busse bis 5000 Franken bestraft werden.

<sup>2</sup> Die gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a, e und g BGS sowie das vorliegende Gesetz ausgefallten Strafurteile sind der Aufsichtsbehörde (Art. 5) und den zuständigen Stellen (Art. 14) mitzuteilen.

<sup>3</sup> Wird die Widerhandlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder Personengemeinschaft begangen, so sind die natürlichen Personen strafbar, die für die Gemeinschaft gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

<sup>4</sup> Für die Busse und weiteren Kosten haftet die juristische Person oder die Personengemeinschaft solidarisch.

## 6. Weitere Bestimmungen

### Art. 19

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt ergänzend zu den Regelungen in diesem Gesetz erforderliche Bestimmungen, insbesondere:

- a. für das Bewilligungs- und Meldeverfahren, den Höchstpreis der Lose, die Festlegung der Werte der Gewinne und den Losverkauf bei den Kleinspielen;
- b. zur Höhe der Abgaben und deren Veranlagung bei den kleinen Pokerturnieren und bei den Geschicklichkeitsgrossspielen;
- c. zur Höchstzahl der Geschicklichkeitsspielautomaten pro Spiellokal;
- d. zur Höchstzahl der Unterhaltungsspielgeräte an öffentlich zugänglichen Orten.

<sup>2</sup> Er kann die Regelung von administrativen Einzelheiten, wie Termine zur Gesuchseinreichung und -behandlung sowie die Umschreibung der Bemessungskriterien für die Gewährung von Beiträgen aus den Fonds den Departementen übertragen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann Spiellokale für Geschicklichkeitsspielautomaten bzw. Unterhaltungsspielgeräte einer Bewilligungspflicht unterstellen und für deren Betrieb besondere Bestimmungen erlassen.

## 7. Rechtsschutz

### Art. 20 *Entscheide über die Verwendung der Reingewinne von Grossspielen*

<sup>1</sup> Der Rechtsschutz richtet sich vorbehältlich Absatz 2 nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Entscheide der Kommissionen oder Departemente über die Gewährung von Beiträgen aus den Fonds können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Dessen Entscheide sind nicht weiter anfechtbar.

---

<sup>1)</sup> GS III G/1

## **8. Übergangsbestimmungen**

### **Art. 21**

<sup>1</sup> Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Gesuche werden nach neuem Recht beurteilt.

<sup>2</sup> Die Rückerstattung von Mitteln aus den Fonds richtet sich nach neuem Recht.

## **II.**

### **1.**

GS IV D/1/1, Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport vom 6. Mai 1973 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:

#### **Art. 7 Abs. 2 (aufgehoben)**

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

### **2.**

GS IV F/1, Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens vom 7. Mai 1972 (Stand 1. Januar 2009), wird wie folgt geändert:

### **Art. 3**

*Aufgehoben.*

### **Art. 5**

*Aufgehoben.*

### **Art. 6**

*Aufgehoben.*

### **Art. 6a (neu)**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ernennt eine Kulturkommission.

<sup>2</sup> Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern aus dem Kreis des kulturellen Lebens.

### **3.**

GS IX B/22/1, Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz) vom 3. Mai 1998 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:

**Art. 18**

*Aufgehoben.*

**III.**

GS IX B/24/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Kantonales Lotteriegesetz, KLG) vom 6. Mai 2012, wird aufgehoben.

**IV.**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.